

# Wie die Zukunft gemacht wird

Dentale Patente: Ideen schützen und nutzen. Von Dr. Gisela Peters

Viele Neuerungen im Medizin- und Dentalbereich werden durch Patente vorangetrieben. Aber längst nicht jede Innovation ist patentfähig. Dies – und mehr dazu, was aktuell auf dem Gebiet der Zahnheilkunde erfunden und rechtlich geschützt wird, war auf dem jüngsten „Patentforum Rhein-Main-Neckar“ am 16. Mai 2011 in Bensheim, Deutschland, zu erfahren.

Im Dentalbereich machen nicht nur Industrieunternehmen, sondern u.a. auch Zahnärzte Erfindungen. Häufig betrifft dies eine Idee zur Verbesserung des einen oder anderen Produktes, das sie täglich einsetzen. Chef

technologie und Leiter des Sirona-Geschäftsbereichs Dentale CAD/CAM-Systeme, Dr. Joachim Pfeiffer, berichtete auf dem Patentforum, dass sich schon so manche zahnärztlichen Nutzer an sein Unternehmen gewendet haben: „Sie sind sehr willkommen.“ Auch die Zusammenarbeit mit Universitäten spielt in der Patentgeschichte des Unternehmens eine wichtige Rolle. So war Prof. Dr. Werner Mörmann, Universität Zürich, ein Impulsgeber für die Cerec Chairside-Lösung zur computergestützten Herstellung von Keramik-Restorationen. Von ihm und dem Miterfinder, Elektro-Ingenieur Dr. Marco Brandestini, erwarb Sirona die entsprechenden Patente. In Zusammenar-

beit mit beiden Forschern führte das Unternehmen die Innovation mit intraoraler Scaneinheit und Schleifgerät 1987 zur Marktreife. Die Keramik, auch mit Patenten hinterlegt, kam von der deutschen Vita Zahnfabrik. Dies wies der CAD/CAM-Technologie den Weg in die dentale Welt.

## Was ist patentierbar, was nicht?

In Bensheim gab Patentingenieurin Angelika Henow den Zuhörern einen Überblick über die Patentfähigkeit im Medizin- und Dentalbereich. Die Referentin stellte dar: Erfindungen fallen hier in die Patentklasse A61 der Internationalen Patentklassifikation (IPC). Ein Patent wird für eine Erfindung erteilt, die „neu“ ist oder eine neue Anwendung darstellt, die jeweils über den aktuellen Stand der Technik hinausgeht. Außerdem muss die Innovation gewerblich nutzbar sein.

Vom Schutz ausgeschlossen sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, weiterhin Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung, Heilmethoden und ebenso Diagnostikverfahren am menschlichen Körper. Mikrobiologische Verfahren und Produkte, die für



Patentingenieurin Angelika Henow, stellvertretende Leiterin des Patentinformationszentrums (PIZ) der Technischen Universität Darmstadt, während der Führung durch das Sirona-Werk in der Fertigung von Winkelstücken.

Verfahren eingesetzt werden, einschließlich Stoffen und Stoffgemischen zu ihrer Anwendung sind patentfähig, zudem spezifische Computerprogramme in Zusammenhang mit technischen Geräten.

## Forschungsschwerpunkte und Patentgegenstände

Patentaktivitäten der letzten Jahre betreffen laut Angelika Henow zum Beispiel Werkstoffe wie Titan zum Einsatz in Implantaten, Nanofüller für Komposite und Nanomaterialien für Knochenersatzmaterialien. Bei Zahnpflegetechnologien haben neu angemeldete und jüngst erteilte Patente

beispielsweise die Inhaltsstoffe von Mundspüllösungen, Bleaching-Produkten und Zahncremes zum Gegenstand. Bei Zahnpasten stehen die Härtung der Schmelzoberfläche und das Management des Biofilms im Vordergrund. Daneben fokussiert sich die Forschung und Entwicklung auf Geräte und Ausrüstungen. Hier griff die Referentin Patente für Neuerungen bei Handstücken, der Beleuchtung und Belichtung mittels LEDs, bei Behandlungseinheiten sowie DVT-Geräten heraus. Als besonders aktives Feld zeichnet sich im Übrigen die Implantologie aus. Die Liste der darauf bezogenen Patentaktivitäten führen dieses Jahr Nobel Biocare mit 29 Prozent und Straumann mit 17 Prozent an.

## Wohin mit seiner Idee?

Wer eine Idee patentieren lassen will, muss grundsätzlich wissen, ob und wo dies möglich ist. Patentinformationszentren helfen Unternehmen ebenso weiter wie freien Erfindern, wenn sie Unterstützung beim Anmelden und Schützen ihrer Innovation suchen. In Österreich wendet man sich an das Patentamt ([www.patentamt.at](http://www.patentamt.at)) oder an ein regionales „Patlib Centre“.

Eine Aufstellung findet sich hier: [www.epo.org/searching/patlib/directory/austria.html](http://www.epo.org/searching/patlib/directory/austria.html)

## Steuern in der Praxis

# Finanzamt straft NoVa-Hinterzieher

Autos mit ausländischen Kennzeichen müssen rechtzeitig umgemeldet werden.

Für Autobesitzer, die ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen in Österreich dauernd verwenden, könnte demnächst Schluss mit lustig sein. Denn das Finanzamt hat es auf sie abgesehen und führt derzeit eine Schwerpunktaktion durch. Und wer dabei nicht nachweisen kann, dass er das Fahrzeug nur sporadisch im Inland nutzt, dem droht großes Ungemach.

Autos sind im Ausland oft billiger als bei uns. Zwar haben sich die Preisunterschiede in den vergangenen Jahren verringert, dennoch muss man in Österreich für bestimmte Automodelle noch immer Höchstpreise berappen. Am ehesten lassen sich Autoschnäppchen hingegen in Dänemark, Ungarn und Finnland machen. Doch Achtung: Der Selbstimport von im Ausland erstandenen Kfz ist natürlich mit Kosten verbunden. So muss man zum Nettopreis des Neuwagens noch die zu entrichtende NoVa addieren – sie hängt vom Durchschnittsverbrauch ab und beträgt maximal

16 Prozent – sowie die 20-prozentige Umsatzsteuer aufschlagen.

Um dieser Kostenlawine zu entgehen, ist es mancherorts – vor allem in der Nähe der deutschen Grenze – üblich geworden, das Kfz gleich gar nicht in Österreich anzumelden, sondern ausschließlich mit ausländischem Kennzeichen zu fahren. Was natürlich ein Regelverstoß ist, denn wenn man hierzulande ein Kfz länger als einen Monat verwendet, ist man laut Kraftfahrzeuggesetz verpflichtet, es in Österreich zuzulassen und die entsprechenden Abgaben zu bezahlen.

## Aktion scharf gegen NoVa-Sünder

Da NoVa-Malversationen in jüngster Vergangenheit gang und gäbe geworden sind, schießt sich die Großbetriebsprüfung nun auf diese Missetäter ein. Der Fiskus beweist dabei Spürsinn, denn er erhebt gezielt Daten von Reparaturwerkstätten über Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen und inländischem Besitzer. Die so herausgefilterten Delinquenten erhalten dann



Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

ein Schreiben mit der Aufforderung, nachzuweisen, dass das Kfz dauerhaft im Ausland im Einsatz ist.

Das Glaubhaftmachen eines ausländischen Firmensitzes, an dem das Auto angemeldet ist, reicht dabei nicht aus. Auch das Eigentum – z.B. bei Leasingfahrzeugen – ist nicht relevant. Selbst wenn beispielsweise in Deutschland mehr Kilometer gefahren werden als in Österreich, kann man damit nicht nachweisen, dass das Kfz in Österreich zu Recht nicht angemeldet ist.

Hat man bereits Post vom Finanzamt bekommen, dann ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige in der Regel zu spät, eine Selbstanzeige hat

jedoch zumindest noch strafmildernde Wirkung. In diesem Fall sollte die säumige Steuer umgehend nachgezahlt werden, um ohne Bestrafung davonzukommen. Ist man bereits im Fokus der Finanz, ist es mit einer Selbstanzeige zu spät. Die Geldstrafe kann bis zum Doppelten der nicht entrichteten Steuer betragen. Dazu kommt noch die Verletzung der Zulassungspflicht, die mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro verbunden ist.

Für all jene, die das schlechte Gewissen plagt, ist eine Selbstanzeige ein probates Mittel, um das Gewissen zu bereinigen und tatsächlich einem Finanzstrafdelikt zu entgehen. Wichtig dabei ist, dass rechtzeitig und förmlich korrekt Selbstanzeige erstattet wird. Worauf sich die Finanz einschießt, davon lässt sie so bald nicht mehr ab.

Mag. Susanne Glawatsch ist Prokuristin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan. [susanne.glawatsch@medplan.at](mailto:susanne.glawatsch@medplan.at)

## Schlussbemerkungen zur Vergütung

Wer als Mitarbeiter eines Unternehmens an einem Patent beteiligt ist, hat gesetzlich verankerte Rechte. Schlägt man zur Orientierung in der freien Enzyklopädie Wikipedia nach, findet man: In Österreich gebührt nach Paragraph 8 Absatz 1 des Patentgesetzes „einem Dienstnehmer eine angemessene besondere Vergütung für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung“. Der wesentliche Unterschied, ob man als Angestellter oder Selbstständiger handelt, besteht darin: Im ersten Fall beansprucht das Unternehmen die Erfindung und übernimmt Entwicklung, Kosten, Risiken und Gewinne, in dem anderen handelt man auf eigene Rechnung. Im Beispiel Cerec hatten die beiden Erfinder für ihre Idee eigens die Firma Brains gegründet und sich dann Partner gesucht. ☒

## Literatur:

Wolfrum AS: Patentschutz für medizinische Verfahrenserfindungen im Europäischen Patentsystem und im US-Recht. Verlag Mohr Siebeck, 2008. Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“, ISBN 978-3-16-149861-9.

<sup>1</sup> Quelle: [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org), Stichwort „Arbeitnehmererfindung“, Absatz 5: Situation in Österreich.